

## Regelungen für Lkw-Fahrer Fristen für Inhaber der früheren Klasse 2

---

**Inhaber der früheren Klasse 2** (Jahrgänge 1950 – 1977, Fahrerlaubnis vor dem 31.12.1998 ausgestellt) müssen spätestens am 50. Geburtstag einen neuen EU-Kartenführerschein der Klasse CE besitzen. Andernfalls fahren sie ab dem 50. Geburtstag ohne gültige Fahrerlaubnis und machen sich strafbar.

Für die Neuausstellung des Führerscheins sind vorzulegen:

- ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für das Führen von Fahrzeugen über 7,5 t
- ein augenärztliches Zeugnis über das Sehvermögen (Sehtest reicht nicht aus)  
-Arbeits- u. Betriebsmediziner können beide Untersuchungen durchführen -
- ein neues biometrisches Lichtbild
- Personalausweis oder Reisepass
- der bisherige Führerschein

Die Führer von Klasse 3-Tadem-Zügen (= Lkw-Zug gebildet aus einem Zugfahrzeug bis 7,5 t Gesamtgewicht und einem Einachs-Tandem-Anhänger bis 11 t = 18,5 t Gesamtmasse) sind den Klasse-2-Besitzern gleichgestellt. Auch diese Fahrzeugführer unterliegen der Umtauschpflicht ab dem 50. Lebensjahr.

Werden keine entsprechenden Fahrzeuge mehr gefahren, erlischt die Fahrberechtigung. In diesen Fällen braucht kein neuer Führerschein beantragt werden.

Die Gebühr für die Verlängerung beträgt 37,50 €.